

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines rechtserheblichen Tatbestands aus Sanktionsvorschriften der EU – insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und zur „Consolidated Financial Sanctions List“ der Europäischen Union in der jeweils aktuellen Fassung

1. Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags / Vertrags:

2. Erklärender

2.1 Die vorliegende Eigenerklärung wird abgegeben von:

Name/Bezeichnung:

(nachfolgend Erklärender)

vertreten durch:

Kontaktdaten:

2.2 Funktion des Erklärenden

Der Erklärende beteiligt sich am Vergabeverfahren / Auftrag / Vertrag nach Ziff. 0 als

Bieter (bei oder nach Abgabe eines Angebots).

Bereits beauftragter Auftragnehmer / Vertragspartner des Auftraggebers.

3. Verbindliche Eigenerklärung

Im Rahmen der unter Ziff. 2.2 genannten Funktion werden **durch Ankreuzen der zutreffenden Aussagen** verbindlich folgende Erklärungen abgegeben, die je nach Funktion für das Vergabeverfahren und den Auftragsfall Geltung haben:

3.1 Kein Bezug von Waren oder Gütern entgegen Art 3i) i.V.m. Anhang XXI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Der Erklärende wird im Rahmen der Vertragsbeziehung keine Waren und Güter entgegen den Verboten nach Art. 3i) i.V.m. Anhang XXI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April

2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (nachfolgend auch Verordnung) beziehen.

Dem Erklärenden ist bekannt, dass die vorstehende Vorschrift auch die weitere Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge grundsätzlich verbietet. Ausgenommen von dem Verbot der weiteren Vertragserfüllung sind gem. Artikel 3i Absatz 3 der vorgenannten Verordnung (EU) bis zum 10. Juli 2022 solche Verträge, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Die Verordnung ist abrufbar unter: [EUR-Lex - 32022R0576 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/lexuris/ui/entry.do?uri=EURLEX:32022R0576-DE).

3.2 Kein Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot für den Erklärenden

Der Erklärende gehört **nicht** zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

Dem Erklärenden ist bekannt, dass die vorstehende Vorschrift sowohl die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen als auch die weitere Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge grundsätzlich verbietet. Ausgenommen von dem Verbot der weiteren Vertragserfüllung sind gem. Artikel 5 k) Absatz 4 der Verordnung bis zum 10. Oktober 2022 solche Verträge, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

3.3 Kein Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot durch Beteiligung betroffener Unternehmen

Verboten sind nicht nur Auftragsvergaben an Unternehmen (Personen, Organisationen oder Einrichtungen) i.S.d. Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen). Für diese Fälle wird folgendes erklärt:

Der Erklärende wird im Auftragsfall **keine** Unterauftragnehmer / Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung ansonsten leihende Dritte einsetzen, für die Art. 5k Abs. 1 a) bis c) der Verordnung zutrifft.

Der Erklärende wird im Auftragsfall Unterauftragnehmer / Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung ansonsten leihende Dritte einsetzen, für die Art. 5k Abs. 1 a) bis c) der Verordnung zutrifft, jedoch **entfallen nicht mehr als 10% des Auftragswerts** auf diese. Das Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot nach Art. 5k der Verordnung weisen wir gesondert durch entsprechende Unterlagen nach.

3.4 Kein Verstoß gegen Art. 5l Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Der Erklärende unterfällt nicht den in Art. 5l) Absatz 1 und 2 der Verordnung benannten Vertragspartnern, für die jede unmittelbare oder mittelbare Unterstützung verboten ist.

Der Erklärende wird auch nicht selber entgegen Art. 5I im Rahmen der Vertragsbeziehung unmittelbar oder mittelbare Unterstützung leisten.

- 3.5 Kein Verstoß gegen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 im Übrigen

Der Erklärende wird im Rahmen der Vertragsbeziehung auch im Übrigen nicht gegen Verbote aus der Verordnung verstoßen.

4. Kein Verstoß gegen die „Consolidated Financial Sanctions List“ der Europäischen Union

Im Rahmen der unter Ziff. 2.2 genannten Funktion wird **durch Ankreuzen der zutreffenden Aussage** verbindlich folgende Erklärung abgegeben, die je nach Funktion für das Vergabeverfahren und den Auftragsfall Geltung hat:

Der Erklärende ist zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe nicht auf der „Consolidated Financial Sanctions List“ der Europäischen Union gelistet. Soweit während der Laufzeit der Vertragsbeziehung eine Aufnahme auf die Liste erfolgen sollte, verpflichtet sich der Erklärende den Vertragspartner unverzüglich darüber zu informieren.

5. Vorgaben für Auftrag / Vertrag

- 5.1 Der Erklärende verpflichtet sich im Rahmen des bestehenden Auftrags bzw. im Auftragsfall die Voraussetzungen zum Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5 k) der Verordnung während der Dauer der Geltung dieser Vorgaben aufrecht zu erhalten.

- 5.2 Der Erklärende wird den Auftraggeber schnellstmöglich über jede vorgesehene oder eingetretene Änderung seines Unternehmens in Textform informieren, wenn durch diese Änderung ein Verstoß gegen die Verordnung droht oder eintritt.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Erfüllungsverbot nach Art. 5k) der Verordnung durch den Einsatz eines Unterauftragnehmer, Lieferanten oder eignungsleihenden Dritten droht oder eintritt.

- 5.3 Der Erklärende stellt den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Erklärenden gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 frei.

Die vorliegende Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtlichen Maßnahmen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche,

die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Erklärenden gegen die abgegebene Erklärungen der Ziffern 3.1 bis 3.5 und Ziff. 4 bzw. die Verpflichtungen nach Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 geltend gemacht werden.

- 5.4 Von der Freistellungspflicht nach Ziff. 5.3 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z.B. Anwalts- und Gerichtskosten.
- 5.5 Für den Fall des Nichteinhaltens der voranstehenden Anforderungen nach Ziff.3 oder Ziff. 4 steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Die Verpflichtungen nach vorliegender Ziff. 5 gelten auch für den Fall, dass der geschlossene Vertrag unwirksam oder nichtig ist.

6. Abschlusserklärung

Der Erklärende (siehe Ziff. 2) bestätigt mit der nachfolgenden Namensnennung die Richtigkeit der voranstehenden Angaben und die Geltung der in Ziff. 5 enthaltenen Vorgaben für den Auftrag / Vertrag.

Ort:	Namensnennung:
Datum:	Bezeichnung des Unternehmens, für das die Erklärung abgegeben wird: